

(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0312  
vom 25.06.03  
  
15. Wahlperiode

## **Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände**

**AG SBV**

### **Positionspapier**

#### **Zur Notwendigkeit der gesetzlichen Absicherung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige und für Empfänger von Arbeitslosengeld (ALG I) oder Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG)**

Das Bundeskabinett hat am 13. 8. 2003 neben der Sozialhilfereform auch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe Erwerbsfähiger zur neuen Leistung „Arbeitslosengeld II“ beschlossen. Beide Gesetzentwürfe haben auf die Finanzierung der Schuldnerberatung große Auswirkung. Bleibt es bei diesen Entwürfen, fehlt zukünftig eine gesetzliche Grundlage und damit Finanzierungsberechtigung der Schuldnerberatung für erwerbstätige Personen, aber auch für Empfänger von ALG I oder einer Leistung nach dem Gesetz zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GsiG).

#### **1. Derzeitige kommunale Finanzierungsgrundlage der Schuldnerberatung**

Rechtsgrundlage einer kommunalen Finanzierung sind die Regelungen der §§ 6, 8, 10 und 17 BSHG.

Nach dem bisherigen § 17 BSHG sind die angemessenen Kosten einer weiterführenden Beratung – wie der Schuldnerberatung – dann vom Sozialhilfeträger zu übernehmen, wenn eine Lebenslage, in der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, sonst nicht überwunden werden kann. In anderen Fällen können die Kosten übernommen werden.

Die Finanzierung der Schuldnerberatung, insbesondere für den Personenkreis, der noch keine Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, wird derzeit von den Kommunen bundesweit wegen der sehr unterschiedlichen Auslegung der gesetzlichen Grundlage noch nicht zufriedenstellend gehandhabt. Dies hat u.a. zur Folge, dass derzeit nur eine Minderheit der überschuldeten Haushalte (10-15%) beraten werden kann.

#### **2. Geplante kommunale Finanzierungsgrundlage der Schuldnerberatung**

Im Entwurf des neuen Sozialhilferechts (SGB XII) ist die Unterstützung durch die Schuldnerberatung in § 11 Abs. 5 geregelt. Hier heißt es u.a., dass die „angemessenen Kosten einer Beratung übernommen werden sollen, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden“. Diese Unterstützungsleistung erhalten aber nur Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten.

Erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahre, die das neue Arbeitslosengeld II erhalten, und Personen über 65 Jahre oder dauerhaft voll Erwerbsgeminderte, die Leistungen der Grundsicherungsgesetz (GsiG) erhalten haben zukünftig keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialhilferecht.

Eine Unterstützung durch die Schuldnerberatung können erwerbsfähige Personen im Alter von 15 – 65 Jahre gemäß § 16 SGB II erhalten wenn diese „für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich“ ist. Als soziale Eingliederungsleistung ist u.a. auch die Schuldnerberatung genannt.

**Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an:**

*Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)*

*Deutsches Rotes Kreuz (DRK)*

*Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)*

*Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW EKD)*

*Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)*

*Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)*

*Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)*

### **3. Notwendigkeit der gesetzlichen Absicherung einer vorbeugenden Schuldnerberatung**

Die zukünftige Finanzierung der Schuldnerberatung für Personen, die Schuldenprobleme haben aber noch erwerbstätig sind, ist in den derzeitigen Gesetzesentwürfen nicht vorgesehen. Es wird lediglich im § 1 (SGB II) unter den Aufgaben allgemein auch die Unterstützung zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit genannt. Gleichwohl ist es aus gesamtwirtschaftlichen Gründen notwendig, für diese Personenkreise im Überschuldungsfall eine Schuldnerberatung zu ermöglichen, damit sie wegen der mit der Überschuldung verbundenen Folgen ihren Arbeitsplatz nicht verlieren und nachfolgend die Kassen der Kommunen und der Sozialleistungsträger belasten. Auch für Personen, die zukünftig Arbeitslosengeld I beziehen, treffen diese Einsparungseffekte zu. Da eine frühzeitig ansetzende Schuldnerberatung sowohl Kommunen als auch den anderen Kostenträgern Einsparungen erbringt bzw. Kosten nicht entstehen lässt, ist eine weiter gefasste gesetzliche Regelung notwendig, welche die oben genannten Personenkreise durch eine konkrete Benennung einbezieht.

### **4. Regelungsvorschlag der AG SBV**

Die AG SBV schlägt vor, die Beratung durch die Schuldnerberatung und deren Finanzierung insgesamt im achten Kapitels des SGB XII „Hilfe in anderen Lebenslagen“ gesetzlich zu regeln.

Bereits Anfang der 90-er Jahre hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAG FW) nachfolgenden Gesetzesvorschlag gemacht:

1. *Überschuldeten Personen ist außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes weitere Hilfe zu gewähren, wenn dies zur Bewältigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Notlage erforderlich ist.*
2. *Die Hilfe basiert auf den § 6 und 8 Abs. 2 BSHG und umfasst alle Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, diese Notlagen zu überwinden. Hierzu gehören insbesondere eine Basisberatung und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und Krisen, existenzsichernde Maßnahmen, Forderungsüberprüfungen und Schuldnerschutz, Haushaltsberatung, psychosoziale Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung, Regulierungs- und Entschuldungsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Prävention. Im Einzelfall kann die Zusammenarbeit mit oder die Verweisung an andere soziale Fachdienste erfolgen. Vorrangig ist die Hilfe zur Selbsthilfe.*
3. *Soweit persönliche Hilfe erforderlich ist, wird sie unter Berücksichtigung des § 28 BSHG gewährt, wobei Pfändungen und nachweisbare Tilgungen angerechnet werden.*

Diesem Vorschlag hat sich die AG SBV in ihrem Positionspapier<sup>1</sup> vom März diesen Jahres uneingeschränkt angeschlossen.

Köln, den 16. September 2003

Marius Stark

Sprecher der AG SBV

---

<sup>1</sup> Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV): Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung, März 2003,